

Ermöglicht die Handwerksordnung die Einführung der doppelten kaufmännischen Buchführung bei den Handwerkskammern?

Ergebniszusammenfassung:

Die Buchführung ist ein zentrales Element der Finanzpolitik. Infolge der systematischen Aufarbeitung und Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge kann ein Überblick über die aktuelle wirtschaftliche Situation erlangt werden. Damit ist die Buchführung Grundlage für alle zukünftigen Entscheidungen im Unternehmen. Die Erfolgsermittlung kann im Wege der kaufmännischen Buchführung (einfache oder doppelte) oder nach den Grundsätzen der Kameralistik (traditionelle oder erweiterte) erfolgen. Während in der Privatwirtschaft die kaufmännische Buchführung das vorherrschende System ist, kommt in der öffentlichen Verwaltung, traditionell bedingt, oftmals noch die Kameralistik zur Anwendung. In letzter Zeit gab es aber vermehrt Diskussionen über die anzuwendenden Buchführungssysteme in der öffentlichen Verwaltung. Vor allem vor dem Hintergrund der Gewährung eines sparsamen und nachhaltigen Haushalts mehren sich die Bestrebungen, auf die aussagekräftigere doppelte Buchführung zu wechseln. Diese Tendenz lässt sich auch bei den Handwerkskammern als Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft beobachten. Ausgehend von diesen Bestrebungen der Handwerkskammern soll mit dieser Abhandlung geprüft und dargestellt werden, ob die geltende Handwerksordnung die Einführung der doppelten Buchführung bei den Handwerkskammern ermöglicht. Diese Frage hinreichend zu beantworten ist dabei nur möglich, wenn vorab in einer vergleichenden Analyse die verschiedenen praktizierten Buchführungssysteme der Körperschaften des Öffentlichen Rechts in Deutschland untersucht werden. Diese soll denn auch für das sich schlussendlich ergebende „Optionsmodell“ für die Handwerkskammern als Erkenntnisgewinn dienen.

Im Ergebnis lässt sich nach der aktuellen Rechtslage, basierend auf der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011) feststellen, dass die Handwerkskammern aus §§ 105, 106 HwO ein Wahlrecht dahingehend haben, ob sie ihre Buchführung nach den Grundsätzen der Kameralistik oder der Doppik ausführen. Dies wird auch durch § 1a HGrG, der auf landesunmittelbare Körperschaften des Öffentlichen Rechts Anwendung findet, normativ bestätigt. Die Handwerkskammern sind gesetzlich verpflichtet, Bücher zu führen, so dass ihnen dabei nur ein Auswahlermessen zukommt.

Diese Wahl müssen die Handwerkskammern sachgerecht ausüben, jedenfalls beim Wechsel ihres Buchführungssystems. Die erfolgte Abwägung und die dabei durch die Handwerkskammern herangezogenen Kriterien wie etwa die Größe, Leistungsfähigkeit und Aufgaben müssen für das jeweilige Wirtschaftsministerium der Länder als Aufsichtsbehörde nachvollziehbar sein. Die Transparenz der Auswahlentscheidung ist vor dem Hintergrund letztlich auch hierfür verwendeter Finanzmittel dabei stets zu gewährleisten.